

# **Vereinsatzung**

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Sportverein Sportfreunde 1923/47 Dietershan e.V. und hat seinen Sitz in Dietershan.

Er wurde 1923 gegründet und am 15.10.1965 im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der VR-Nummer 524 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch sportliche Betätigungen, durch Pflege des Sports unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Durchführungen sportlicher Veranstaltungen.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Sportverein Sportfreunde Dietershan e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für Ihre grundsätzlich Ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt, darf aber die aktuelle gesetzliche steuerfreie Höhe nach § 3 Nr. 26a EStG, nicht überschreiten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren
- Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Rasse und Religion werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

## **§ 5- Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod
- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist oder
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
- durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen sowie das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 7 – Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9)
- der Vorstand (§ 11)

## **§ 9 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im März einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen, durch Aushang im Vereinsschaukasten sowie auf elektronischem Wege per Email und bei nicht vorhandener Emailadresse des Mitglieds auch schriftlich.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes / Jugendleiter-,in / Gymnastikleiter-,in
- Bericht des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen, jeweils 2.jährig (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1. Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem Vorstand bestimmten Mitglied. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 4 eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Fristen wie für eine Mitgliederversammlung.

## **§ 11 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1.Vorsitzenden  
dem/der 2.Vorsitzenden  
dem/der Kassierer (in)  
dem/der Schriftführer (in)  
dem/der Jugendleiter (in)  
dem/der Spielobmann (frau)  
dem/der Abteilungsleiter (in) Gymnastik

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Intern gilt, dass im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden er vom 2. Vorsitzenden vertreten werden kann. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.

Der Vorstand soll mindestens einmal in zwei Monaten zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem etwaige Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Etwaige Verstöße der Verschwiegenheitspflicht, werden durch den Vorstand geahndet.

## **§ 12 – Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Vereinsmitgliedern, die alle 2 Kalenderjahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Zu Mitgliedern des Ältestenrats können nur ordentliche Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder gewählt werden, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Kalenderjahre Mitglied im Verein sind.

Die gewählten Ältestenratsmitglieder wählen einen Obmann aus ihren Reihen. Dieser ist dem Vereinsvorstand bekanntzugeben.

Der Ältestenrat hat ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vereinsvorstand. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Ältestenrat angerufen werden, dessen Aufgabe die Schlichtung der Streitigkeiten sind.

Der gewählte Obmann des Ältestenrats hat das Recht an den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat er nicht.

## **§ 13 - Kassenprüfung und Kassenprüfer**

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, haben die Pflicht, die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen einer Belegprüfung nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht der Prüfung nach der Vereinssatzung (Prüfungsrecht), das Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand § 26 BGB und das Einsichtsrecht in alle Kassenunterlagen des Vereins, sowie den Protokollen der Vorstandssitzungen.

Der Prüfungsumfang umfasst die Anfangs- und Endbestände des Kassenbuch (auch elektronisch), der Bankbelege und aller Kassenunterlagen, sowie des Inventarverzeichnisses, falls vorhanden. Sollte eine Barkasse im Verein geführt werden, ist der Bestand grundsätzlich am Ende des Geschäftsjahres (31.12.) festzustellen.

Weiterhin haben die Kassenprüfer die Einordnungen der Geschäftsvorfälle in die Tätigkeitsbereiche des Vereins stichprobenartig zu prüfen.

Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Inhalt des Prüfungsberichts muss bestehen aus:

- Datum der Kassenprüfung
- namentliche Benennung der bei der Prüfung anwesenden Personen
- Feststellung der Vollständigkeit der Kassenunterlagen
- Beanstandungen bzw. keine Beanstandungen
- Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierer (in)

## **§ 14 – Ausschüsse**

Die jeweiligen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einen anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 15 – Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der zweijährig in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

## **§ 16 – Jugendabteilung**

Für alle Sportarten die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bildet die Jugendabteilung, die von dem Jugendleiter geleitet wird.

## **§ 17 – Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 18 – Ehrungen**

Zu Ehrenmitgliedern können von der der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereines sind. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ehrenmitglieder haben bei allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind beitragsfrei.

## **§ 19 – Haftung**

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereines entspricht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.



## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließt, bzw. die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die

Freiwillige Feuerwehr Dietershan e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.